

(z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub) werden behandelt wie ohne diese Zuthaten. Daselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, welche nicht aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, Kautschuck, Guttapercha oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Stroh-, Glasgespinst, Fischbeinfasern und dergleichen, jedoch nur insofern, als dieselben nicht (wie z. B. Besätze von Federn auf Band aufgenäht) im amtlichen Waaren-Verzeichniß anderen Nummern des Tariffs ausdrücklich zugewiesen und auch nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Puzwaaren oder zu den Kurzen Waaren zu rechnen sind.

Bergl. auch die Artikel: Bettzeug, Decken, Kautschukwaare, Sparterie und Tücher (Halstücher, Schnupftücher, Taschentücher, Umschlagetücher) im amtlichen Waarenverzeichniß.

Gegenstände aus Zeugen, welche besonders zugeschnitten und zugleich genäht sind oder welche durch sonstige weitere Vorarbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben, endlich solche, welche mit Tressen, Spiken, Besägen, nachträglich angebrachten Fransen von Seide oder Halbseide oder ähnlichen Auspuß ausgestattet sind, fallen unter den Begriff der Kleider und Puzwaaren, so weit nicht gewisse Artikel anderen Nummern des Tariffs ausdrücklich zugewiesen sind. Zeug-, Strumpf-, Sticker-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutt, Schildpatt, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh, Thonwaaren oder mit animalischen oder vegetabilischen Schnitstoffen werden, soweit nicht diese Waaren, z. B. Gewebe mit Kautschuk *et c.* besonders tarifirt sind, nach den für Kurze Waaren festgesetzten Zollsätzen behandelt.

S. auch Kurze Waaren und die Anmerkungen dazu im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

(Fortsetzung folgt.)

### Ueber Subsidiarhaft.

(Schluß.)

Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß der subs. Verhaftete, wenn der eigentliche Contraventient wegen Wiederholung eines Vergehens die erhöhte Strafe zu erleiden hat, auch diese Strafe tragen muß, ohne Unterschied, ob die erkannte Strafe eine Defraudations- oder Contraventionsstrafe ist.

Diesen Fall nimmt das Gesetz nirgends aus und wird in jedem Falle an diesem Grundsatz festgehalten, dann werden die Gewerbetreibenden schon bestraft Leute entweder nicht in ihre Dienste aufnehmen, oder wenn dies geschehen sein sollte, um so mehr überwachen.

Hinsichtlich der subs. Haftbarkeit für hinterzogene Gefälle ist zunächst an dem allgemeinen Grundsatz festzuhalten, daß der Gewerbetreibende für dieselben immer selbst haftet. Dieser Grundsatz ist ein sehr natürlicher deshalb, weil der Gewerbetreibende selbst und keiner seines Personals der Steuerzahrende ist.

Ist die Berechnung der vorenthaltenen Steuer also lediglich nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren angelegt, so ist die Einziehung von der Steuerbehörde zu realisieren.

Für diesen Fall schreibt das Finanz-Minist. Reser. vom 2. Dezember 1872 vor, daß die Steuer im Unvermögensfalle des eigentlichen Thäters und wo die Entscheidung noch in der Competenz des Hauptamts liegt, von dem subs. Verhafteten im Verwaltungswege eingezogen resp. beigetrieben werden soll. In dem Strafbeschluß soll diese Verpflichtung des Gewerbetreibenden nicht mit ausgesprochen werden, weil es denselben zu der irriegen Annahme verleiten möchte, daß ihm auch hiergegen die sonst üblichen Rechtsmittel zuständen.

Selbst in dem Falle, wo die Steuerbehörde mit Verzicht auf die Einziehung der Geldstrafe, die an deren Stelle im

Unvermögensfalle tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollziehen läßt, haftet der Gewerbetreibende immer subs. für die hinterzogenen Gefälle und ist zu deren Entrichtung stets verpflichtet.

Dieses Alles gilt nur, wenn die hinterzogenen Gefälle ihrem Betrage nach mit Sicherheit festgestellt werden können.

Beruht dagegen die Berechnung nur auf den in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen, so unterliegt die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereitreibenden der richterlichen Entscheidung und zwar ist derselbe in einem solchen Falle nur dann für die Gefälle subs. haftbar, wenn dieselben von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können, gleichzeitig aber der Nachweis von der Verwaltungsbehörde geführt ist, daß der subs. Verhaftete bei Auswahl resp. Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Wird ein Brennereitreibender als subs. Verhafteter zum Untersuchungsverfahren gezogen, so haftet er auch für die durch die betreffende Untersuchung veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des Falles jedoch, wo er lediglich als Eigentümer der wegen Missbrauchs zu konfiszirenden Geräthe zur Untersuchung gezogen ist. Ebenso braucht er diese Kosten nicht zu tragen, wenn er nur für die Gefälle subs. in Anspruch genommen ist, da die Verpflichtung zur Verhüttung von Untersuchungskosten nur durch die Verfälligkeit in Strafe bedingt wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, wonach ein Brennereitreibender subs. haftet für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen *et c.* wenn

1) die Geldstrafe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, und zugleich

2) der Nachweis erbracht wird, daß er fahrlässig zu Werke gegangen ist bei Anstellung seiner Leute, ferner daß derselbe, falls er schon selbst einmal bestraft ist, den Beweis der Fahrlässigkeit so lange gegen sich hat, so lange er nicht das Gegentheil nachweist, ferner die Vorschriften desselben Gesetzes betr. die subs. Haftbarkeit für die hinterzogenen Gefälle, sowie die, daß der Brennereitreibende zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subs. Verhaftung nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann, daß es ferner der Steuerverwaltung freisteht, die Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, alle diese Bestimmungen sind aus dem Gesetz vom 8. Juli 1868 in das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 „über Erhebung der Brauerei“ wörtlich übernommen, und finden so mit auch auf Brauereitreibende, d. h. um es noch einmal zu erwähnen, auf deren Rechnung das Brauerei-Gewerbe betrieben wird, Anwendung. Die in der Steuer-Ordnung angeführte Weininst. kommt gegenwärtig nicht mehr in Betracht, da die Abgaben von inländischem Wein und Traubentrost am 1. Juli 1865 aufgehoben wurden.

Was nun weiter die subs. Haftbarkeit für die auf dem Gebiete der Tabaksteuer hinterzogenen Gefälle und verwirten Geldstrafen betrifft, so galten für das Gesetz vom 26. Mai 1868 die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1860 (dasselbe ist schon mehrfach erwähnt). Nachdem das erstere Gesetz am 16. Juli 1879 zum Reichsgesetz erhoben, wurden auch in dieses die Bestimmungen von 1860 übernommen, mit der Modifikation jedoch, daß die subs. Haftbarkeit, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des in dieser Weise Verhafteten verübt war, nur auf die hinterzogenen Gefälle beschränkt wurde, während dieselben nach dem Gesetze von 1860 ohne Zulassung irgend eines Entlastungsbeweises, also ausnahmslos auf Geldstrafe, Gefälle und Kosten ausgedehnt war.

§ 53 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, welcher die subs. Haftbarkeit behandelt, sagt:

„Tabakpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind, sowie Tabakhändler, Commissionäre, Makler und Fabrikanten, haben für die von ihren Verwaltern, Gehilfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden